

Neues Vorsteuererstattungsverfahren

Seit 1. Jänner 2010 gibt es ein neues vereinheitlichtes Vorsteuerrückerstattungsverfahren in den Ländern der EU.



Andreas
Weiß

Das Verfahren wird nun elektronisch abgewickelt, wobei die Einreichung von Originalbelegen entfällt und man sich auch nicht mehr mit Formularen in ausländischer Sprache herumschlagen muss. Zudem erfolgt die Antragseinreichung nunmehr zentral im Ansässigkeitsstaat und die Finanzverwaltung des jeweiligen Landes übernimmt die Aufgabe, die Anträge an das jeweilige Erstattungsland weiterzuleiten. Künftig wird mit einer rascheren Abwicklung des Erstattungsverfahrens zu rechnen sein, denn nun muss sich der jeweilige Erstattungsstaat innerhalb von vier Monaten äußern, ob die Erstattung gewährt bzw. der Antrag abgewiesen wird oder ob zusätzliche Informationen erforderlich sind. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, muss das betreffende Land sogar Zinsen für die entstandene Verspätung bezahlen!

Die Frist zur Einreichung des Antrages wurde nun bis 30. September des Folgejahres verlängert.

Einen Wermutstropfen gibt es bei der Neuregelung allerdings schon: Der Mindesterstattungsbetrag wurde für ein Quartal auf € 400,- und für das Kalenderjahr auf € 50,- angehoben.

Werbung

 Astoria

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick